

Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den interdisziplinären Masterstudiengang „Business and Psychology“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 30. Juni 2020

geändert durch Satzung vom 25. März 2021

geändert durch Satzung vom 30. September 2021

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 16.02.22 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Masterstudiengang „Business and Psychology“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen sowie der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) Für das Zulassungsverfahren der Studienbewerber und Studienbewerberinnen wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgesetzte Zulassungszahl zugrunde gelegt.
- (3) Das Zulassungsverfahren wird nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt, wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der gemäß Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze um mehr als 10 v. H. übersteigt.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Auswahlverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeit

¹Für die Planung und Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss nach § 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business and Psychology (PO) in der jeweils gültigen Fassung zuständig. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertretung leitet das Verfahren.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester zu einem, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät per Fakultätsratsbeschluss festgelegten Stichtag bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein.
- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrags und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren Zulassungsantrag form- und fristgerecht eingegangen ist und die den Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 PO entsprechen.
- (2) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Zulassungsverfahrens nach § 1 Abs. 3 vor, werden die Studienplätze jeweils hälftig an Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und an Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss in Psychologie vergeben. ²Zunächst werden die Studienplätze gemäß der Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHZG vergeben. ³Die Höhe der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, beträgt bis zu 25%, wobei die konkrete Höhe der Vorabquote für das Zulassungsverfahren im jeweiligen Studienjahr durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. ⁴Die übrigen Studienplätze werden nach einem von der Hochschule durchgeführten, im Folgenden geregelten Auswahlverfahren vergeben. ⁵Dazu wird für die Studienbewerber und Studienbewerberinnen anhand einer Bewertungsskala mit Eignungspunkten eine Rangfolge erstellt.

§ 5 Schriftliches Auswahlverfahren

¹Es erfolgt anhand eingereicherter Nachweise eine Bewertung mit Eignungspunkten, wobei kein Eignungspunkt der niedrigste Wert ist. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber erhält Eignungspunkte für (Zahl der maximal erreichbaren Eignungspunkte in Klammern):

1. die Bachelorabschlussnote (beziehungsweise sofern diese noch nicht vorliegt, die mit ECTS-Punkten oder einer vergleichbaren Maßgröße gewichtete Durchschnittsnote aller bisher erbrachten Leistungen im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 135 ECTS-Punkten) (maximal 5 Eignungspunkte),
2. überzeugende Motivation für den Studiengang (maximal 5 Eignungspunkte),
3. methodische Kenntnisse bzw. fortgeschrittene, für den Studiengang einschlägige inhaltliche Kenntnisse (maximal 5 Eignungspunkte),
4. ehrenamtliches Engagement oder andere extracurrikuläre Aktivitäten (maximal 3 Eignungspunkte),
5. längerfristige Auslandserfahrung im nicht-deutschsprachigen Raum in Schule, Studium oder Beruf (maximal 2 Eignungspunkte).

³Die Verteilung der Punkte erfolgt auf Grundlage eines Bewertungsbogens, der durch den Prüfungsausschuss beschlossen wird.

§ 6 Rangfolge der Studienplatzvergabe

¹Für den Studiengang wird eine Rangfolge der Studienbewerber und Studienbewerberinnen aus der Summe der Eignungspunkte aus dem schriftlichen Auswahlverfahren gemäß § 5 erstellt. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. ³Die Platzierung innerhalb der Rangfolge entscheidet über den Platz eines Bewerbers oder einer Bewerberin in der Rangfolge der Studienplatzvergabe. ⁴Es werden zwei getrennte Rangfolgen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften und dem Bereich Psychologie erstellt. ⁵Im Falle, dass das Kontingent der Studienplätze für einen Bereich nicht ausgeschöpft wird, können diese Plätze im jeweils anderen Bereich vergeben werden.

§ 7 Nachrückverfahren

¹Sind nach Durchführung des Hauptverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können Nachrückverfahren durchgeführt werden. ²Hierfür gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnung

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierender oder Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Hochschule, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihr Studium im Masterstudiengang „Business and Psychology“ ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.